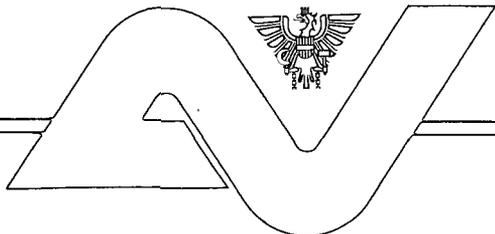


506/SN-54/ME
SUME/1998Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Hauptstelle

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19...PT
Datum: 23. JAN. 1996	
Verteilt 23.1.96	

D. Schreffner

AUVA - Hauptstelle, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Tel.-Klappe	Datum
Betrifft:		HGD 77/96 HGR 102/96-ST 8.3	464 DrPf/Tn	17.01.1996

BM f Wissenschaft, Forschung und Kunst

GZ 68.242/145-I/B/5A/95

Entwurf eines Bundesgesetz über Studien an Universitäten
(UniStG)

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt beehrt sich, zum obgenannten Gesetzesentwurf, insbesondere zu § 4 des Entwurfes Stellung zu nehmen.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ist gemäß dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verpflichtet, Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu treffen, d.h. im Interesse des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit tätig zu werden und dafür mit den Betrieben, den Hochschulen und Behörden zusammenzuarbeiten.

Den Inhalten des Universitätsstudiums sowie deren Festlegung und Gewichtung kommt auch vom Standpunkt des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit her eine wachsende Bedeutung zu. Dafür sind zwei Gründe maßgeblich:

1. Bei der Tätigkeit in Laboratorien, Werkstätten, Tierhaltungsanlagen usw. im Rahmen des Studiums, wie sie vor allem in naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen und medizinischen Studien erforderlich ist, besteht die Gefahr von Unfällen und Gesundheitsschädigungen. (In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß die Studierenden seit 1977 bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gesetzlich unfallversichert sind und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in diesem Zusammenhang auch Aufgaben hinsichtlich der Prävention übertragen wurden).

2. Ein hoher Anteil von Universitätsabsolventen wird in der Wirtschaft oder in öffentlichen Einrichtungen als Führungskräfte und Entscheidungsträger oder Bereichsverantwortliche, als selbständige Unternehmer oder Ziviltechniker tätig. Diese Personen müssen Aufgaben und Verantwortlichkeiten für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit ihrer Mitarbeiter wahrnehmen, über deren Inhalte und Zusammenhänge sie im Universitätsstudium in der Regel nicht einmal einen groben Überblick erhalten haben.

Durch den EWR- und EU-Beitritt hat Österreich umfangreiche Verpflichtungen zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit übernommen, die zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) geführt haben. Eine weitere Erhöhung des Stellenwertes fachspezifischer Grundkenntnisse des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit ergibt sich aus der Forderung nach Verringerung des arbeitsbedingten Gesundheitsverschleißes, da dieser zu vermehrten Krankenständen und Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspensionen führt.

Im Zusammenhang mit den erhöhten Qualifikationsanforderungen an Arbeitgeber und betriebliche Fachleute hinsichtlich der Arbeitnehmerschutzkenntnisse betont die Regierungsvorlage zum ASchG den Wunsch der Sozialpartner und des Bundesministers für Arbeit und Soziales, daß Belange des Arbeitnehmerschutzes künftig auch in einschlägige akademische Bildungsgänge Eingang finden sollen (1590 BlgNR XVIII. GP. S. 109).

Die Vermittlung der dargestellten, zumindest Grundlagenvermittelnden Berufsvorbildung wird z.B. in ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Studien sehr wichtig, in anderen (z.B. theologische Studien) jedoch bedeutungslos sein.

Die AUVA ist der Auffassung, daß das in § 4 des Entwurfes vorgesehene Verwendungsprofil und das in §§ 5 und 6 vorgesehene Begutachtungsverfahren eine ausgezeichnete Möglichkeit bieten kann, die für die Studierenden zur sicheren Durchführung ihres Studiums erforderlichen Kenntnisse wie auch die in häufigen Anwendungssituationen in der Wirtschaft und in der akademischen Forschung nötigen Grundkenntnisse über Sicherheit und Gesundheitsschutz in den Studienplan zu integrieren. Dies setzt jedoch voraus, daß neben den in § 4 Abs. 2 genannten Vertretern ausdrücklich vorgesehen wird, daß gegebenenfalls auch noch weitere mit einschlägigen Aspekten befaßte oder beauftragte öffentliche Einrichtungen wie z.B. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt anzuhören sind.

-3-

Um die mit dem Verwendungsprofil beabsichtigte Wirkung voll zum Tragen zu bringen, wird weiters angeregt, den in Abs. 2 genannten und noch zu nennenden Einrichtungen ein Initiativrecht zur Evaluierung des Verwendungsprofils einzuräumen. Ein verändertes Verwendungsprofil soll verpflichtend zu einer Überprüfung führen müssen, ob der bestehende Studienplan einer Anpassung bedarf. Eine solche Verpflichtung läßt sich dem Entwurf jedoch nicht zweifelsfrei entnehmen.

Der leitende Angestellte:

